Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis am Donnerstag, 27.06.2024 Tagungsort: Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis

Anwesende

Gemeinderatsmitglieder:

1. GR Bgm. Ing. Walter Schiller (ÖVP) als Vorsitzender
2. GR DI Klaus Hofwimmer (ÖVP)
3. GR Bernhard Neubauer (ÖVP)
4. GRE DI Dr.mont. Christian Dipolt (ÖVP)
5. GR Cornelia Schlader (ÖVP)
6. GRE Mag. Dominik Behr (ÖVP)
7. GR Markus Schachermayr (ÖVP)
8. GR Mag. Manfred Stadlinger (BLE)
9. GR Alexander Kreuzberger (BLE)
10. GR Emanuel Strobl (BLE)
11. GR Mag. Dr. Lukas Wallner (BLE)
12. GRE Ute Mittendorfer (SPÖ)
13. GRE Mathilde Hagmayr (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

GRE DI Dr.mont. Christian Dipolt (ÖVP) für GR Peter Sacher (ÖVP)

GRE Mag. Dominik Behr (ÖVP) für GR Ronald Kirchmeier (ÖVP)

GRE Ute Mittendorfer (SPÖ) für GR Mag. Elisabeth Marschalek (SPÖ)

GRE Mathilde Hagmayr (SPÖ) für GR Georg Reder (SPÖ)

Leiter des Gemeindeamtes: Markus Tempelmayr

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990): -x-

Es fehlen:

entschuldigt: GR Peter Sacher (ÖVP), GR Ronald Kirchmeier (ÖVP)
GR Mag. Elisabeth Marschalek (SPÖ), GR Georg Reder (SPÖ)

unentschuldigt: -x-

Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990): Markus Tempelmayr

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20.06.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist*;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

TAGESORDNUNG:

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 20.06.2024 - Kenntnisnahme
3. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2024 und MEFP 2024 – 2028
5. Gebührenbremse-Gesetz – Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel
6. Beschlussfassung Finanzierungsplan „Generalsanierung Tennisplätze"
7. Auftragsvergabe Kamerabefahrung Zone 1
8. Auftragsvergabe Hangwasserkonzept „Projekt Ettl-Gründe" – Beratung und Beschlussfassung
9. Kooperationsvereinbarung mit dem Zoo Schmiding – Zuschuss Jahreskarte
10. Erlassung einer Feuerwehr Gebühren- und Tarifordnung
    a.) Feuerwehr-Gebührenordnung für hoheitliche kostenpflichtige Leistungen der FF Eggendorf im Traunkreis.
    b.) Feuerwehr-Tarifordnung für privatrechtliche kostenpflichtige Leistungen der FF Eggendorf im Traunkreis
11. Allfälliges

1. Berichte des Bürgermeisters

Neubau Amtsgebäude:

Im Mai ist ein Schreiben an die Direktion Inneres und Kommunales hinsichtlich der Größe des genehmigten Sitzungssaales für das neue Amtsgebäude ergangen. Im Raumprogramm wäre ein Sitzungssaal in der Größe von 39 m^2 (für einen Gemeinderat mit 13 Mandataren) vorgesehen. Ab einer Einwohnzahl von 1.300 steigt die Anzahl der Mandatare auf 19 Personen. Da die Gemeinde Eggendorf schon knapp an dieser Einwohnerzahl liegt, wurde nun ein Sitzungssaal in der Größe von 57 m^2 (für einen Gemeinderat mit 19 Mandataren) genehmigt.

Bauhofmitarbeiter:

Der neue Bauhofmitarbeiter, welcher mit Juni seinen Dienst angetreten hat, hat sein Dienstverhältnis schriftlich per Mail gekündigt.

Gebäudesubstanzanalyse Volksschule:

Die für die Sanierung/Neubau der Volksschule erforderliche Gebäudesubstanzanalyse wurde übermittelt. Die Kosten für eine Sanierung + Erweiterung des bestehenden Gebäudes wurde auf 5.493.000 € geschätzt. Im Gegenzug dazu würden die Kosten für einen kompletten Neubau 5.691.600 € betragen. Hinzukommen würden beim Neubau noch Abbruchkosten von ca. 140.000 €. Die nächsten Schritte sind nun, dass die Gebäudesubstanzanalyse sowie die Entscheidung, ob eine Produktionsküche oder Aufwärmküche errichtet werden soll, an die Bildungsdirektion übermittelt werden. Derzeit hat die Volksschule inklusive Turnsaal eine Fläche von 986 m^2. Lt. Bildungsdirektion besteht ein Raumbedarf von min. 1594 m^2 bis max. 1788 m^2.

John Deere Traktor:

Der John Deere Traktor der Gemeinde wird der Union für das Mähen des Sportplatzes geborgt. Es gibt hier leider öfters Probleme, da der Traktor beschädigt oder verdreckt zurückgegeben wird. Es wird ein Gespräch mit den Verantwortlichen der Union geben.

Verlängerung Pachtvertrag Sportplatz:
Hinsichtlich der Verlängerung des Pachtvertrages für den Sportplatz hat man von der Pfarre noch keine Rückmeldung erhalten. Seit April 2023 ist man diesbezüglich mit der Pfarre in Kontakt.

2. Prüfbericht Prüfungsausschusssitzung vom 20.06.2024 – Kenntnisnahme

A M T S V O R T R A G:

Der **Stellvertretende Vorsitzende** des Prüfungsausschusses Mag. Dr. Lukas Wallner bringt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 20. Juni 2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Prüfbericht

1. Überprüfung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023

Die liquiden Mittel sind um 39.984,65 Euro gesunken und betragen 2.685.714,54 Euro per 31.12.2023. Die liquiden Mittel sind unter dem kurzfristigen Vermögen in der Vermögensrechnung ausgewiesen (=Guthaben auf Girokonten + Barkassa).

Im Voranschlag war eine Verringerung von 298.100,00 Euro vorgesehen. Die Abweichung um 277.241,38 Euro ist wie folgt zu begründen:

- *Einzahlungen aus Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023*
- *Höherer Landesbeitrag für die Sanierung der Sipbachbrücke & Asphaltierungsarbeiten in der Schlossfeldsiedlung Etappe 4*
- *in der Auszahlung des Guthabens aus der Abgangsdeckung 2022 für den Betrieb der Schülerbetreuung (Nachmittagsbetreuung, Spielesommer)*
- *Minderauszahlungen im Bereich Winterdienst sowie Instandhaltung Wasserversorgung*

Die Begründungen zu den Abweichungen des Finanzierungshaushaltes sind auf Seiten 166 ff dargestellt.

Die Rücklagenmittel sind um 74.937,15 Euro vermindert worden und erreichen einen Stand von 2.676.995,13 Euro am 31.12.2023. Für Rücklagen sind Zahlungsmittelreserven (Sparbuch, Girokonto) anzulegen. Der Stand an Rücklagen muss bzw. ist damit finanziell vorhanden.
Die Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit betragen 2.447.795,80 Euro, die Auszahlungen 2.522.203,95 Euro. Der Rechnungsabschluss 2023 zeigt damit einen Abgang in der laufenden Geschäftstätigkeit von 74.408,15 Euro nach Zuführung von zweckgebundenen Einzahlungen:

- *Rücklage Wasseranschlussgebühr: 4.186,56 Euro*
- *Betriebsüberschuss Wasser 58.116,75 Euro*
- *Rücklage Kanalanschlussgebühr/Infrastrukturbeitrag: 22.542,67 Euro*
- *Betriebsüberschuss Kanal: 94.705,30 Euro*

Der Abgang in der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 74.408,15 Euro und wird durch eine Entnahme der Rücklage „Allgemeine Deckungsrücklage" in der Höhe 74.408,15 Euro ausgeglichen.

Der Rechnungsabschluss 2023 ist geprägt von folgenden Fakten:
Der Haushaltsausgleich erfolgte durch eine Entnahme der Rücklage „Allgemeine Deckungsrücklage" in der Höhe von 74.408,15 Euro. Mit den Einnahmen aus den Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 in der Höhe von 37.400,00 Euro wurde eine Rücklage gebildet. Die Ertragsanteile haben sich im Jahr 2023 nach Abzug der Landesumlage um ca. 20.700,00 Euro gegenüber den im Voranschlag budgetierten Werten verringert.

Das Nettoergebnis ist vor Rücklagenveränderung mit -23.931,22 Euro negativ und nach Rücklagenveränderung mit 51.005,93 Euro positiv. Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (89.514,33 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (309.590,70 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (5.862,79 Euro / 67.985,55 Euro). Das Nettovermögen, in dem das Nettoergebnis und die Rücklagenveränderung enthalten sind, sinkt damit um 23.391,22 Euro.

Das Gesamtvermögen beträgt per 31.12.2023 15.363.821,43 Euro und wird zu 49,08 % mittels Eigenkapital (Nettovermögen), 49,60 % mittels Investitionszuschüsse und zu 1,32 % mittels Fremdmittel finanziert. Das Vermögen ist zu 81,9 % langfristig (Sachanlagen) und zu 18,1 % kurzfristig (liquide Mittel) investiert.

Die Vorhaben Kindergartenerweiterung, Ankauf Kommunalfahrzeug sowie der Kinderspielplatz wurden fertig ausfinanziert und die noch offenen Fördermittel wurden beantragt und ausbezahlt.

Die Abweichungen wurden stichprobenartig geprüft und markante Abweichungen ausreichend erklärt.

Genauere Informationen sind dem Rechnungsabschluss 2023 zu entnehmen.

Keine Wortmeldungen

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 20. Juni 2024 zur Kenntnis nehmen."
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

3. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023

AMTSVORTRAG:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:
BGM Schiller erläutert kurz ein paar Punkte und weist auf den Bericht vom Prüfungsausschuss bzw. den Rechnungsabschluss hin.

GR Stadlinger sagt, dass zum Glück der Abgang nicht so eingetreten ist wie im Voranschlag budgetiert worden ist. Hinsichtlich der anstehenden Vorhaben sollte man sich zusammensetzen, um einen Plan für die Finanzierung zu machen.
Bgm. Schiller sagt, es sei nicht einfach alle Entwicklungen und Veränderungen vorab zu berücksichtigen, daher sei ein fixer Finanzierungsplan vorab nur schwer zu erstellen.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 beschließen."
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2024 und MEFP 2024 – 2028

A M T S V O R T R A G:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:

Gemäß § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist der Entwurf des Voranschlages vor der Vorlage an den Gemeinderat eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 auf der Homepage der Gemeinde bereitzuhalten. Die öffentliche Auflage erfolgt vom 19.06. bis einschließlich 26.06.2024.

Erläuterungen zum Nachtragsvoranschlagsentwurf sind dem – dem Nachtragsvoranschlagsentwurf beigelegten -Vorbericht zum 1.Nachtragsvoranschlag 2024 zu entnehmen.

Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlags-Entwurf wurde der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 vorgelegt.

§ 76a Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan:

(1) Die Gemeinde hat für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Gemeindevoranschlag erstellt wird.

(2) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen Nachweis über die Investitionstätigkeit gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 und deren Finanzierung zu erstellen und mit dieser Planung zu beschließen.

(3) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist erstmals gemeinsam mit dem Gemeindevoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist bei der Erstellung des nächstjährigen Gemeindevoranschlags zu berücksichtigen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist jährlich zugleich mit dem Voranschlagsentwurf für das nächste Haushaltsjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Haushaltsjahr vorzulegen.

(5) Die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans hat auch unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.

Die im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben sind nach Prioritäten zu reihen und diese Reihung ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Folgende Prioritätenreihung wird vorgeschlagen:

1. Neubau Amtsgebäude
2. Sanierung Volksschule

3. Friedhofserweiterung
4. Tennisplatzsanierung
5. Jugendraum Container
6. Rasensanierung & Sanierung Kabinen
7. Asphaltierung Vorplatz Feuerwehr Mei Standl
8. Erneuerung Straßenbeleuchtung
9. Digit. Leit. Kat. ABA u. WVA Schlossf Etappe I-IV
10. Kanalsanierungsmaßnahmen
11. Projekt Ettl-Gründe
12. Kamerabefahrung Zone 1
13. Erweiterung WVA/Probebohrung

Bgm. Schiller erklärt, dass dieser Nachtragsvoranschlag aufgrund der Vorhaben „Rasensanierung & Sanierung Kabinen" und „Kamerabefahrung Zone1" notwendig gewesen ist.
GR Stadlinger wollte wissen, wo die Reihung der Vorhaben im Voranschlag ersichtlich ist.
AL Tempelmayr sagt, dass diese im Nachweis der Investitionstätigkeit ab Seite 167 dargestellt sind.
GR Stadlinger sagt, dass die BLE-Fraktion für die beiden zusätzlichen Vorhaben ist, jedoch dem Nachtragsvoranschlag nicht zustimmen werden, da das Projekt „Ettl-Gründe" im Nachtragsvoranschlag ist.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis möge den Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2024 sowie den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 in der vorliegenden Form beschließen. Gleichzeitig soll folgende Prioritätenreihung der investiven Vorhaben beschlossen werden:
1. Neubau Amtsgebäude
2. Sanierung Volksschule
3. Friedhofserweiterung
4. Tennisplatzsanierung
5. Jugendraum Container
6. Rasensanierung & Sanierung Kabinen
7. Asphaltierung Vorplatz Feuerwehr Mei Standl
8. Erneuerung Straßenbeleuchtung
9. Digit. Leit. Kat. ABA u. WVA Schlossf Etappe I-IV
10. Kanalsanierungsmaßnahmen
11. *Projekt Ettl-Gründe*
12. Kamerabefahrung Zone 1
13. Erweiterung WVA/Probebohrung

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand:
7 x Ja (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GRE Dipolt, GR Schlader, GRE Behr, GR Schachermayr)
4x Nein (GR Stadlinger, GR Wallner, GR Strobl, GR Kreuzberger)
2 x Enthaltung (GRE^{in} Mittendorfer, GRE^{in} Hagmayr)

5. Gebührenbremse-Gesetz – Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel

A M T S V O R T R A G:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:
Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr für das Jahr 2024.

Die oberösterreichische Landesregierung hat eine Richtlinie für den Verteilvorgang an die Gemeinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden erlassen. Die Gemeinde Eggendorf im Traunkreis erhält einen Zweckzuschuss in der Höhe von **18.748,00 €** für die Entlastung der Gebührenzahler*innen in Eggendorf.

Der Gemeinderat hat in einer Sitzung (bis spätestens 15. Juli 2024) einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) zu erfolgen hat.

Die Mittel sind von den Gemeinden in der Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden. Die Aufteilung des Zuschusses hat auf die mit Stichtag 1. Juni 2024 Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Die Förderung muss spätestens im dritten Quartal 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist vom Bruttobetrag der Gebührenschuld (= Gebühr netto zzgl. USt.) abzuziehen. Die Gebührenpflichtigen sind über die Höhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter Weise zu informieren.

Der Vorschlag wäre die Mittel im Bereich der Müllbeseitigung zu verteilen, da die Abfallgebühren von jedem Eggendorfer Haushalt zu bezahlen sind. Die Aufteilung soll auf die pro Haushalt gemeldeten Hauptwohnsitze erfolgen. Per Stichtag 01. Juni 2024 waren in Eggendorf 1165 Hauptwohnsitze gemeldet.

GR Stadlinger hatte Fragen zum Hintergrund der Gebührenbremse
AL Tempelmayr erläutert ihm diese.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
*„Der Gemeinderat möge die Aufteilung des Zweckzuschusses in der Höhe von 18.748,00 € für die Entlastung der Gebührenzahler*innen wir folgt beschließen: Die Mittel sollen im Bereich der*

Müllbeseitigung verteilt werden. Die Aufteilung soll auf die pro Haushalt gemeldeten Hauptwohnsitze erfolgen."

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

6. Beschlussfassung Finanzierungsplan „Generalsanierung Tennisplätze"

A M T S V O R T R A G:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:

Die bestehenden beiden Tennisplätze der UTC Tennis sollen saniert und erneuert werden. Diesbezüglich wurde beim Land OÖ bei der Direktion Inneres und Kommunales um eine Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel angesucht.

Schreiben der Direktion für Inneres und Kommunales:

„Die Überprüfung Ihres Antrages vom 16. April 2024, GZ 41004, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für die

Generalsanierung der beiden Tennisplätze des UTC Union Eggendorf

folgende Finanzierungsdarstellung:"

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		11.400	**11.400**
Eigenleistung Union TC Eggendorf	31.300	31.300	**62.600**
LZ, Sport		42.700	**42.700**
BZ - Projektfonds		61.500	**61.500**
Summe in Euro	**31.300**	**146.900**	**178.200**

Der gesamte Finanzierungsplan wurde den Fraktionen mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

Keine Wortmeldungen

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

„Der Gemeinderat möge die vorliegende Finanzierungsdarstellung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Zl. IKD-2024-71423/11-Dx vom 22.04.2024, für das Projekt „Generalsanierung der beiden Tennisplätze des UTC Tennis" wie folgt beschließen."

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		11.400	**11.400**
Eigenleistung Union TC Eggendorf	31.300	31.300	**62.600**
LZ, Sport		42.700	**42.700**
BZ - Projektfonds		61.500	**61.500**
Summe in Euro	**31.300**	**146.900**	**178.200**

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

7. Auftragsvergabe Kamerabefahrung Zone 1

A M T S V O R T R A G:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:
Mit Bescheid des Amtes der OÖ-Landesregierung, Zl. Wa-2012-204869/6 vom 12. März 2012, wurde die wiederkehrende Kamerabefahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle für die Zone 1 samt Vorlage eines Berichtes über das Ergebnis der Überprüfungsmaßnahmen, bis 31. Dezember 2024 vorgeschrieben.

In der Gemeinderatssitzung am 21. März 2024 wurde die Auftragsvergabe für die Ausschreibung der Kamerabefahrung an die Fa. Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH vergeben. Diese haben die Ausschreibung erstellt und folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

1. Zaussinger Bau- und Transporte GmbH, Zaussinger Straße 1, 4224 Wartberg/Aist
2. Aichinger & Partner Prüfservice GmbH, Hauptstraße 10, 4761 Enzenkirchen
3. Swietelsky AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen/Pram
4. HF Rohrtechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
5. Strabag AG Kanaltechnik, Westbahnstraße 62, 4614 Marchtrenk
6. Linz AG, Nebingerstraße 4, 4020 Linz

Die Angebotseröffnung fand am Montag, den 22. April 2024, um 11:00 Uhr, im Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis statt. Bis zum Einreichtermin am Montag, den 22. April 2024, um 10:45 Uhr, sind beim Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis 4 Angebote eingelangt.

1. **Aichinger & Partner Prüfservice GmbH**, Hauptstraße 10, 4761 Enzenkirchen: **€ 29.291,82**
2. **Zaussinger Bau-u.Transporte GmbH**, Zaussinger Str. 1, 4224 Wartberg/Aist: **€ 39.293,29**
3. **HF Rohrtechnik GmbH**, Kotzinastraße 4, 4030 Linz: **€ 41.350,75**
4. **Strabag AG Kanaltechnik**, Westbahnstraße 62, 4614 Marchtrenk: **€ 48.282,88**

Alle Angebote exkl. MwSt.

Bgm. Schiller sagt, die Preisunterschiede ergeben sich meist aufgrund der unterschiedlichen Auslastung der Firmen und wie dringend sie einen Auftrag benötigen.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Kanalüberprüfung und Zustandserhebung der Zone 1 an die Fa. Aichinger & Partner Prüfservice GmbH, Hauptstraße 10, 4761 Enzenkirchen lt. deren Angebot vergeben."
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

8. Auftragsvergabe Hangwasserkonzept „Projekt Ettl-Gründe“ – Beratung und Beschlussfassung

A M T S V O R T R A G:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:

Für das geplante Umwidmungsverfahren des ehemaligen Ettl-Hofes (sozialer Wohnbau) und einer Teilfläche der Ettl-Gründe (Wohnbebauung) ist ein Hangwasserschutzkonzept erforderlich. Dazu wurden zwei Angebote eingeholt:

- Fa. Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, Linz 2.880 € inkl. MwSt.
- Fa. Gunz ZT GmbH, Steyr 3.540 € inkl. MwSt.

In der Gemeindevorstandssitzung am 28. Mai 2024 wurden die beiden Angebote verglichen und dabei stellte sich heraus, dass die Fa. Gunz ZT GmbH mehr Stunden als die Fa. Machowetz & Partner angeboten hat. Es wurde in der Gemeindevorstandssitzung vereinbart, dass mit der Fa. Machowetz & Partner Rücksprache gehalten werden soll.

Nach Rücksprache mit der Fa. Machowetz & Partner wurde mitgeteilt, dass deren Angebot für die Erstellung eines Hangwasserschutzkonzeptes für das „Projekt Ettl-Gründe“ mit einer Summe von 2.400 € exkl. MwSt. gedeckelt ist.

GR Stadlinger sagt, darüber habe man bereits im Gemeindevorstand diskutiert. Für ihn mache es einen Unterschied, ob ein Hangwasserkonzept nur für den Sozialen Wohnbau erstellt wird oder zusätzlich noch eine Reihe auf den Ettl-Gründen bebaut wird. Wie sind die nächsten Schritte hinsichtlich der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Änderung des Flächenwidmungsplans.
Bgm. Schiller erklärt, dass der Ortsplaner die geplante Änderung in das ÖEK bzw. in die Änderung des Flächenwidmungsplans einarbeitet und darüber soll dann in der Gemeinderatssitzung im September abgestimmt werden.
Vbgm. Hofwimmer sagt, das Hangwasserkonzept ist notwendig für die Änderung des Flächenwidmungsplans.
GR Stadlinger wirft ein, dass das Konzept dennoch anders ausschauen müsste.
Vbgm. Hofwimmer sagt, dass dies davon abhängt welche Änderung des Flächenwidmungsplans beantragt wird. Es solle eine Änderung mit der Parzellierung einer Reihe der Ettl-Gründe beantragt werden.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erstellung eines Hangwasserkonzeptes an die Fa. Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH lt. deren Angebot vergeben.“
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand:
7 x Ja (Bgm. Schiller, Vbgm. Hofwimmer, GR Neubauer, GRE Dipolt, GR Schlader, GRE Behr, GR Schachermayr)
6x Nein (GR Stadlinger, GR Wallner, GR Strobl, GR Kreuzberger, GRE^{in} Mittendorfer, GRE^{in} Hagmayr)

9. Kooperationsvereinbarung mit dem Zoo Schmiding – Zuschuss Jahreskarte

AMTSVORTRAG:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:
Im Ausschuss für Familie-, Jugend-, Schul-, Kindergarten- und Seniorenangelegenheiten wurde darüber vereinbart, dass wie in anderen Gemeinden ein Zuschuss für die Jahreskarte im Zoo Schmiding Personen mit Hauptwohnsitz in Eggendorf gewährt werden soll. Diesbezüglich muss nun eine Kooperationsvereinbarung mit dem Zoo Schmiding abgeschlossen werden.

Die Parameter der Vereinbarung sind wie folgt:

- *Ab 01.07.2024 soll den Bewohnern von Eggendorf im Traunkreis eine geförderte Jahreskarte angeboten werden.*
- *Die Jahreskarten werden zu einem gegenüber dem Normaltarif etwa 50% reduzierten Preis angeboten.*
- *Die gegenständliche ca. 50-prozentige Ermäßigung gegenüber dem Normalpreis wird von der kooperierenden Gemeinde und dem Zoo & Aquazoo Schmiding gemeinsam im Verhältnis 50:50 getragen.*

Die Kooperationsvereinbarung wurde den Fraktionen mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

GR Neubauer sagt, dass dieses Thema im Familienausschuss beraten worden ist und die Idee dafür von Ausschussmitglied Katharina Höller gekommen ist. Da für die Revitalisierung der Rasenfläche neben der Schule nicht das beschlossene Budget ausgeschöpft wurde, ist Geld für diesen Zuschuss da.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden
BESCHLUSSANTRAG:
„Der Gemeinderat möge die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Zoo Schmiding beschließen und Personen mit Hauptwohnsitz in Eggendorf einen Zuschuss zur Jahreskarte gewähren."
Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

10. Erlassung einer Feuerwehr Gebühren- und Tarifordnung

a.) Feuerwehr-Gebührenordnung für hoheitliche kostenpflichtige Leistungen der FF Eggendorf im Traunkreis.

b.) Feuerwehr-Tarifordnung für privatrechtliche kostenpflichtige Leistungen der FF Eggendorf im Traunkreis

AMTSVORTRAG:

Der **Vorsitzende** Bgm. Schiller **berichtet**:

a) **Feuerwehr-Gebührenordnung für hoheitliche kostenpflichtige Leistungen der FF Eggendorf im Traunkreis.**

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt (Anlage).

§ 17 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024 enthält eine allgemeine Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben. Bei freiwilligen Feuerwehren handelt es sich um derartige Gemeindeeinrichtungen.

Die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren sind in § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015 definiert.

1. Vorbeugender und abwehrender Brandschutz
2. Vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinne des Oö. Katastrophenschutzgesetzes.
3. Technische Hilfeleistung

Sofern also eine Tätigkeit der Feuerwehr unter diese drei Tatbestände fällt, handelt die Feuerwehr hoheitlich. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeit verpflichtend wahrzunehmen ist.

Nur für im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeiten erbrachte Leistungen können Gebühren auf der Grundlage einer entsprechenden Gebührenordnung vorgeschrieben werden. Konkret ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn und soweit auch ein entsprechender **Kostenersatz** vorgesehen ist.

Kostenersatzpflichtige Leistungen im **hoheitlichen Bereich** sind daher beispielsweise:

- Maßnahmen bei Elementarereignissen, die nicht (mehr) als Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr zu qualifizieren sind (etwa Aufräumarbeiten);
- in diesem Sinn auch Aufräumarbeiten nach Unfällen;
- die Bergung von Fahrzeugen bei Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren);
- die Beseitigung von (bloßen) Sach- und Umweltschäden nach Unfällen (nach erfolgter Rettung von Menschen oder Tieren), z.B. Fahrbahnreinigung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden bzw. zur Abwendung von Brandgefahr) verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) jedenfalls zu ersetzen sind.

Weiters hat derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstanden Schäden zu ersetzen.

§ 6 Abs. 5 Satz 1 Oö. FWG 2015 enthält nun – nach der allgemeinen Verordnungsermächtigung in § 17 Abs. 4 FAG 2024 – die konkrete Verordnungsermächtigung. Danach kann die Gemeinde für (ausschließlich hoheitliche) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren, die kostenpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

GR Wallner wollte wissen, um wieviel Prozent die Tarife gestiegen sind.
AL Tempelmayr sagt, dass er dies nicht weiß.
GRE Behr sagt, wenn man von den vorgegebenen Tarifen abweicht, dies begründen muss.

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

*„Der Gemeinderat möge die vorliegende **Feuerwehr-Gebührenordnung** (Anlage A) zum Beschluss erheben und für den Bereich der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis für anwendbar erklären."*

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

b) Feuerwehr-Tarifordnung für privatrechtliche kostenpflichtige Leistungen der FF Eggendorf im Traunkreis

Gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist.

Alle diese Tätigkeiten stellen **nicht hoheitliches (= privatrechtliches)** Handeln dar. Wesentlich ist hier, dass diese Tätigkeiten nicht verpflichtend wahrzunehmen sind.

Beispiele:
- die Entfernung von Hornissen-/Wespennestern;
- die Bergung („Rettung") von Katzen von Bäumen;
- Ordnerdienste im Rahmen von Veranstaltungen.

Die Feuerwehren sind gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 Oö. FWG 2015 berechtigt, hinsichtlich des Ersatzes von Kosten bei der Erbringung derartiger Leistungen dem Leistungsempfänger Rechnung zu legen.

Jene Kosten, die den Feuerwehren im Rahmen dieser privatrechtlichen Tätigkeiten entstehen, sind also von den Feuerwehren (ausschließlich) im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Die Festlegung der Richtsätze für häufiger anfallende Leistungen erfolgte seitens des Landes-Feuerwehrverbandes in Form der Tarifordnung 2024.

Eine Verordnungsprüfung findet bei der Tarifordnung im Gegensatz zur Gebührenordnung **nicht** statt.

Dem Gemeindeamt Eggendorf im Traunkreis liegt eine entsprechende Feuerwehr-Tarifordnung 2024 zur Beschlussfassung vor (Anlage B).

Bgm. Schiller stellt sodann folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

*„Der Gemeinderat möge die vorliegende **Feuerwehr-Tarifordnung 2024** (Anlage B) zum Beschluss erheben und für den Bereich der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis für anwendbar erklären."*

Ergebnis der Abstimmung durch Erheben der Hand: Einstimmig

11. Allfälliges

GR Neubauer sagt, dass die Karikatur in der Aussendung der BLE-Zeitung so aussehen würde, als würden die Bediensteten der Gemeinde nichts Arbeiten. Dies sei nicht der Fall und man stehe hinter dem Bauhofmitarbeiter sowie den Bediensteten am Amt.

Bgm. Schiller sagt, es sei nett, dass man schreibt dies sei ein humoristischer Ansatz zur Gemeindepolitik. Am 06. Dezember 2022 war für 18.00 Uhr eine Bauausschusssitzung angesetzt und zwei Tage vorher ist eine Mail von GR Strobl gekommen, ob diese Sitzung auf 19.00 Uhr verlegt werden kann. Diese Sitzung wurde dann auf 19.00 Uhr verlegt. Die Einladung für die Bauausschusssitzung am 31. Mai 2024 ist 10 Tage vorher zeitgerecht versendet worden. Es war schon öfter der Fall, dass die BLE-Fraktion um die Verschiebung einer vereinbarten Sitzung gefragt hat. Es hat früher unter SPÖ-Vorsitz Jahre gegeben, in denen nur eine Bauausschusssitzung pro Jahr stattgefunden hat.

GR Strobl sagt, er wisse nicht mehr welcher Termin bei der Sitzung im Dezember der Grund für die Verschiebung gewesen ist. Der letzte Bauausschuss hat an einem Zwickeltag um 07.00 Uhr in der Früh stattgefunden. An verlängerten Wochenenden fahren oft Familien weg bzw. müsse man sich frei nehmen von der Arbeit.

Es wurde über den Termin bzw. der Uhrzeit der Bauausschusssitzung diskutiert.

Vbgm. Hofwimmer sagt, dass die Vorgehensweise bezüglich des Termins nicht einfach ohne Grund war, sondern weil man noch auf Unterlagen und Stellungnahmen gewartet hat. Man solle nicht einfach so Sitzungen machen, wenn es nichts neues zu berichten und beschließen gibt, so wie beim KISU-Ausschuss. Diese Vorgehensweise sei zu hinterfragen.

GR Stadlinger sagt, dass im KISU-Ausschuss gemeinsam Dinge ausgearbeitet werden und das gemeinsame wird in den Vordergrund gestellt. Er lasse sich dies nicht schlecht reden. Er finde es bedenklich, dass man bei Großprojekten die Millionen kosten nur einmal im Jahr zusammentrifft.

GR Stadlinger erkundigte sich über den aktuellen Stand beim „Mei Standl".

Bgm. Schiller sagt, dass zwei Baggerfirmen für die Erd- und Schotterungsarbeiten angefragt wurden, jedoch diese noch kein Angebot abgeben haben.

GR Stadlinger fragte bezüglich des Stromanschlusses für das „Mei Standl" nach.

Bgm. Schiller erklärt, dass dieser im Zuge der Baggerarbeiten errichtet wird.

GRE Hagmayr erkundigte sich, wer das „Mei Standl" betreibt.

GR Kreuzberger sagt, dass die Fa. Mei Standl heißt und diese in den Automaten regionale Produkte verkauft.

GR Neubauer lädt zum Sport- und Bewegungsfest sowie der Segnung des Jugendraumes und der 800 Jahrfeier am 25. August ein. Weiters wünscht er allen Anwesenden einen schönen Sommer.

<u>Keine weiteren Wortmeldungen.</u>

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.45 Uhr.

.....

Vorsitzender

Bgm. Ing. Walter Schiller

.....

Schriftführer

Markus Tempelmayr

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 27.06.2024 in der Sitzung vom 24.10.2024 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Eggendorf im Traunkreis, am 24.10.2024

Der Vorsitzende

.....

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat